



## **Merkblatt. Die neue PSA-Verordnung.**

Am 20. April 2016 ist die neue PSA-Verordnung 2016/425 in Kraft getreten. Zwei Jahre lang ist die alte PSA-Richtlinie 89/686/EWG für die Prüfung und Zertifizierung von persönlicher Schutzausrüstung weiterhin und ausschließlich gültig. In dieser Zeit können sich sowohl Wirtschaftsakteure als auch DIN CERTCO und die Behörden auf die neuen Anforderungen einstellen. Basierend auf der neuen Verordnung informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen:

### **Was gilt es, wann zu beachten?**

In der PSA-Verordnung 2016/425 sind folgende Termine definiert:

#### **1. Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist am zwanzigsten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung (31.03.2016) im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten.

#### **2. Geltungsbeginn**

Diese Verordnung gilt ab dem 21. April 2018 mit Ausnahme von z. B.:

- Art. 45, Abs. 1: Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung, gültig ab dem 21. März 2018

#### **3. Übergangsbestimmungen**

- Von Produkten, die unter die Richtlinie 89/686/EWG fallen und vor dem 21. April 2019 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen Lagerbestände abverkauft werden.
- Gemäß der Richtlinie 89/686/EWG ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen gelten bis zum 21. April 2023, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt ungültig werden.

#### **4. Aufhebung**

Die Richtlinie 89/686/EWG wird mit Wirkung ab dem 21. April 2018 aufgehoben.

## Welche wesentlichen Veränderungen gibt es zur bisherigen PSA-Richtlinie?

- Neue Rechtsform: aus der Richtlinie wird eine Verordnung, ohne nationalen Interpretationsspielraum. Damit ist eine neue Struktur verbunden (48 Artikeln mit 10 Anhängen), die nun klar und verständlich ist.
- Für alle Wirtschaftsakteure gibt es überarbeitete und erweiterte Definitionen. Außerdem gibt es eine Reihe zusätzlicher Pflichten, die umfassend in Kapitel II der Verordnung beschrieben werden. Zu den Wirtschaftsakteuren „Hersteller“ und „Bevollmächtigter“ wurden zusätzlich „Händler“ und „Einführer“ aufgenommen.
- Veränderte Einstufung von PSA-Produkten in drei Kategorien, je nach Risiko, vor dem die PSA schützen soll. Einige Arten von PSA werden in eine andere Kategorie als bisher in der PSA-Richtlinie eingestuft.
  - Beispiele für eine Neueinstufung in Kategorie III sind PSA gegen:
    - Ertrinken (Rettungswesten)
    - Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen
    - Hochdruckstrahl
    - Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche
    - Schädlicher Lärm (Gehörschutz)
- Für jede Risikokategorie gibt es nun Konformitätsbewertungsverfahren nach Modulen.
- Neu aufgenommen wurden Definitionen und Konformitätsbewertungsverfahren für individuelle PSA, die serienmäßig bzw. als Einzelfertigung hergestellt werden.
- Baumusterprüfbescheinigungen werden künftig maximal fünf Jahre gültig sein.
- Zusätzliche Anforderungen werden an die technischen Unterlagen gestellt und die EU-Konformitätserklärung wurde inhaltlich ergänzt.
- Die Konformitätserklärung muss in Zukunft jeder einzelnen auf dem Markt bereitgestellten PSA beigefügt werden. Diese Anforderung kann vom Hersteller (oder Einführer/Händler mit PSA unter eigenem Namen) mit einer „vereinfachten Konformitätserklärung“ erfüllt werden. Diese besteht aus nur einem Satz und dem Verweis auf eine Internetadresse, unter der die reguläre Konformitätserklärung erhältlich ist.
- Regelungen zur Marktüberwachung wurden aufgenommen.
- Ergänzung und Überarbeitung der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die die PSA-Produkte erfüllen sollen.

## Weitere Informationen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur neuen PSA-Verordnung haben. Wir helfen Ihnen gerne weiter: [christian.kampczyk@dincertco.de](mailto:christian.kampczyk@dincertco.de) oder Tel. +49 911 6553022.

Gerne begrüßen wir Sie auf unseren Seminaren zur neuen PSA-Verordnung. Informationen dazu finden Sie unter folgender Adresse: <https://www.beuth.de/de/seminar/s-602/207586679>.

Die neue PSA-Verordnung können Sie auf der Internetseite der [Europäischen Union](#) herunterladen.